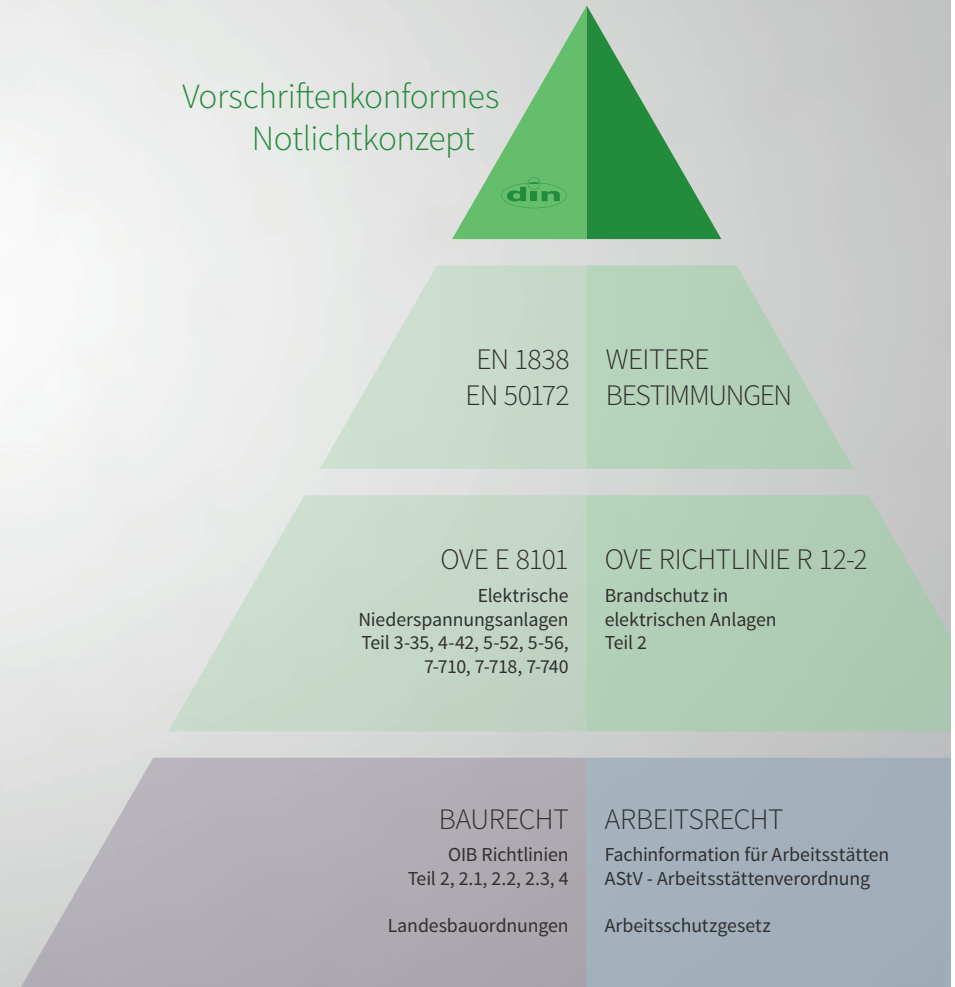




EXPERTEN FÜR NOTLICHT
din-Sicherheitstechnik | www.notlicht.at

Normenkurzübersicht

Notbeleuchtung



Anwendungsbereiche, Grenzwerte und Anforderungen

Anwendungsbereiche gemäß OIB Richtlinie 2019 und OVE Richtlinie R 12-2		Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem gemäß OIB Richtlinie 2019 Allgemeine Anforderungen gemäß OVE Richtlinie R12-2 und OVE E 8101				Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt gemäß OIB Richtlinie 2019 Erhöhte Anforderungen gemäß OVE Richtlinie R12-2 und OVE E 8101			
		Grenzwerte gemäß OIB Richtlinie 2019 und OVE-Richtlinie R12-2 ^A	Nennbetriebsdauer [h]	Rettungszeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheitsstromquelle ^B	Grenzwerte gemäß OIB Richtlinie 2019 und OVE-Richtlinie R12-2 ^A	Nennbetriebsdauer [h] ^F	Rettungszeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheitsstromquelle ^B
1	Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m			JA ^H	EB ^C / LPS ^D / CPS			JA ^H	EB ^C / LPS ^D / CPS
	Wohngebäude der Gebäudeklasse GK 5 außerhalb von Wohnungen	erforderlich	1			nicht erforderlich	1		
	Sonstige Gebäude der Gebäudeklassen GK 4 und GK 5	erforderlich	1			nicht erforderlich	1		
2	Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	≤ 3 200 m ²	1			> 3 200 m ²	3		
3	Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	1			> 100 Betten	3/8 ^I		
4	Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten	> 200 m ² und ≤ 3 000 m ²	1			> 3 000 m ²	3		
			1				3		
5	Gaststätten								
	Schank- oder Speisewirtschaften	> 60 Verabreichungsplätze & ≤ 240 Verabreichungsplätze	1			> 240 Verabreichungsplätze	3		
	Diskotheken und Tanzcafés	≤ 120 Personen	1			> 120 Personen	3		
6	Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	1			> 100 Betten	3		
7	Pflegeheime	≤ 16 Betten	1			> 16 Betten	8		
8	Krankenhäuser	nicht erforderlich	1			erforderlich	24 ^F		
9	Räume für eine größere Personenzahl (Theater, Kinos, Stadien, Sportstätten, Schwimmhallen, Sitzungssaal u.dgl.)								
	Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungsräume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind	≤ 240 Personen	1	> 240 Personen	3				
			1		3				
	Versammlungsstätten und zugehörige Bühnen und Szeneflächen sowie Sportstätten außerhalb von Gebäuden	> 120 Personen und ≤ 5 000 Personen	1	> 5 000 Personen	3				
			1		3				
10	Betriebsbauten gemäß OIB-Richtlinien ^E	> 200 m ²	1	nicht erforderlich	1				
11	Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks								
	Garagen und Parkdecks	> 250 m ² und ≤ 1 600 m ²	1	> 1 600 m ²	1				
	Überdachte Stellplätze	> 1 600 m ²	1	nicht erforderlich	1				
12	Öffentlich zugängliche Bereiche in Gebäuden mit verkehrstechnischen Einrichtungen (zB Flughäfen, Bahnhöfe)	≤ 1 000 m ²	1	> 1 000 m ²	3				
13	Gebäude mit einem Fluchtniveau (FLN) von mehr als 22 m								
	Wohngebäude außerhalb von Wohnungen	FLN > 22 m und ≤ 32 m	3	FLN > 32 m	8				
	Sonstige Gebäude	FLN > 22 m und ≤ 32 m	3	FLN > 32 m	8				
14	Bereiche mit besonderer Gefährdung	erforderlich	1 ^G	erforderlich	1 ^G				
-	Sondergebäude	Brandschutzkonzepte beachten		Brandschutzkonzepte beachten					
-	vorübergehend errichtete Aufbauten	Anwendungsbereich beachten	1	Anwendungsbereich beachten	1				

^A Bei Nutzung der Räume und Anlagen als Arbeitsstätten wird auf die Arbeitsstättenverordnung und der OVE-Fachinformation Arbeitsstätten-Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nachleuchtenden Orientierungshilfen verwiesen.

^B OVE E 8101 2019-01-01 Punkt 560.9.001.AT „Bei mehr als 20 Sicherheitsleuchten in einem zusammenhängenden Gebäudeteil ist eine automatische Prüfeinrichtung mit zentraler Erfassung/Registrierung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62034 vorzusehen.“

^C OVE E 8101 2019-01-01 Tabelle 56.A.1.AT Punkt c „Bei der Verwendung von Einzelbatteriesystemen müssen die Herstellerangaben, insbesondere die zulässigen Umgebungstemperaturen berücksichtigt werden.“

^D LPS Anlagen < 100 Leuchten benötigen keine eigene elektrische Betriebsstätte.

^E Ein Betriebsbau ist gemäß OIB Begriffsbestimmungen ein Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient.

Als Beispiele können Produktionsstätten, Lagerstätten und Bauhöfe erwähnt werden.

^F Versorgung ≥ 24 h durch eine sichere SV Stromquelle.

^G Eine Änderung der Bemessungsbetriebsdauer ist entsprechend den Ergebnissen der von der Sicherheitsfachkraft erstellten Risikobeurteilung möglich.

^H Erforderlich, während der betriebserforderlichen Zeit.

^I Bemessungsbetriebsdauer gemäß OVE E 8101/AC1, Tabelle 56.A.1.AT:

3h bei Studentenheimen, **8h** bei Beherbergungsstätten sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

^J OVE E 8101 2019-01-01/AC1 Tabelle 56.A.1.AT „Die Nennbetriebsdauer von Batterien darf bei zusätzlichem Einsatz von Sicherheitsstromaggregaten auf eine Stunde reduziert werden, wenn...“

Für bauliche Bereiche mit einer Brandmeldeanlage ist bei deren Ansprechen die Sicherheitsbeleuchtung zu aktivieren.

Zusätzliche Anforderungen können in div. Bescheiden, Brandschutzkonzepten und anderen Regelwerken gefordert werden.

Lichttechnische Anforderungen

■ **Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem** gemäß OIB Richtlinie 2019 / **Allgemeine Anforderungen** gemäß OVE Richtlinie R12-2, OVE E 8101 und ÖVE/ÖNORM EN 50172

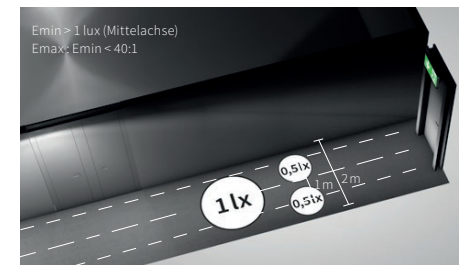
■ **Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt** gemäß OIB Richtlinie 2019 / **Erhöhte Anforderungen** gemäß OVE Richtlinie R12-2, OVE E 8101 und ÖVE/ÖNORM EN 50172

- Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege und fest verlegtes Rettungswegesystem mindestens 1 lx
- Sicherheitsbeleuchtung für Antipanikfläche mindestens 0,5 lx
- Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung mindestens 15 lx
- Sicherheitsbeleuchtung nahe jeder im Notfall zu benutzenden Ausgangstür
- Sicherheitsbeleuchtung nahe Treppen, um jede Treppenstufe direkt zu beleuchten
- Sicherheitsbeleuchtung nahe jeder Niveauänderung
- Sicherheitsbeleuchtung für beleuchtete Sicherheitszeichen, Richtungszeichen an Rettungswegen und andere Sicherheitszeichen
- Sicherheitsbeleuchtung bei jeder Richtungsänderung
- Sicherheitsbeleuchtung bei jeder Kreuzung der Gänge/Flure
- Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsräumen ohne natürliche Belichtung ab 30 m²
- Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsräumen mit natürlicher Belichtung > 100 m²
- Sicherheitsbeleuchtung nahe jedem letzten Ausgang und außerhalb des Gebäudes bis zu einem sicheren Bereich
- Sicherheitsbeleuchtung nahe jeder Erste-Hilfe-Stelle, so dass 5 lux vertikale Beleuchtungsstärke am Erste-Hilfe-Kasten erreicht werden
- Sicherheitsbeleuchtung nahe jeder Brandbekämpfung- und Meldeeinrichtung, so dass 5 lux vertikale Beleuchtungsstärke an den Melde-, den Brandbekämpfungseinrichtungen und den Anzeigen der Brandmeldeanlage erreicht werden
- Sicherheitsbeleuchtung nahe Fluchtgeräten für Menschen mit Behinderung
- Sicherheitsbeleuchtung nahe Schutzbereichen für Menschen mit Behinderung und nahe Rufanlagen. Ebenso sind zwei-Wege-Kommunikationseinrichtungen für diese Bereiche sowie Alarmeinrichtungen in Toiletten für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen
- Antipanikbeleuchtung ist in Toiletten für Menschen mit Behinderung erforderlich
 - Sicherheitsbeleuchtung bei Fahrtreppen, in Sanitärbereichen ab 8 m²
 - Sicherheitsbeleuchtung in Räumen für Sicherheits- und Ersatzstromaggregate, für Hauptverteiler der Sicherheits- und Ersatzstromversorgung und der allgemeinen Stromversorgung und für Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV und in Räumen zur Bedienung zentraler brandschutztechnischer Einrichtungen (zB Sprinklerzentrale, Brandmeldezentrale)
 - Sicherheitsbeleuchtung in verkehrstechnischen Einrichtungen wie zB. Flughäfen und Bahnhöfen ist zusätzlich zu den Einrichtungen wie oben beschrieben
 - Sicherheitsbeleuchtung in Wartezonen, Abfertigungshallen, Geschäftsflächen über 60 m², in Arbeitsräumen und Räumen über 60 m² Fläche, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind

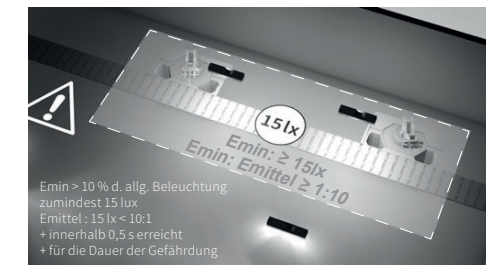
Unter „nahe“ versteht man einen Abstand < 2 m.

Unter „bei“ versteht man, dass die Sicherheitsleuchte beide Richtungen einer Richtungsänderung oder Kreuzung ausleuchtet.

Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege



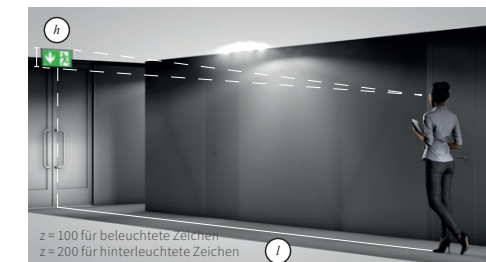
Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung



Antipanikbeleuchtung



Erkennungsweite



Elektrisch betriebenes (adaptives) dynamisches Sicherheitsleitsystem



OVE E 8101 definiert unter Punkt 718.560.9.001.AT: „Wenn eine Risikobewertung für eine bauliche Anlage zusätzlich zu den von einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage beherrschten Fehlerereignissen (Störung oder Ausfall der allgemeinen Stromversorgung) weitere Gefahrenmomente aufzeigt, kann ein elektrisch betriebenes (adaptives) dynamisches Sicherheitsleitsystem erforderlich sein. Optische Sicherheitsleitsysteme sind kein Ersatz für eine gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsbeleuchtung.“

Wiederkehrende Prüfungen

	OIB Richtlinie 2019 OVE Richtlinie R12-2 OVE E 8101 ÖVE/ÖNORM EN 50172 Ohne automatischer Prüfeinrichtung (< 20 Leuchten)	OIB Richtlinie 2019 OVE Richtlinie R12-2 OVE E 8101 ÖVE/ÖNORM EN 62034 Mit automatischer Prüfeinrichtung (≥ 20 Leuchten)	AStv 1998 Fachinformation für Arbeitsstätten
Gerätefunktion inkl. Leuchten	monatlich	täglich	monatlich
Wartungsintervall	gemäß Herstellerangaben (din-Sicherheitstechnik = jährlich)		
Bemessungsbetriebsdauer	jährlich	jährlich	jährlich
Manuelle Prüfung der Gerätefunktionen	jährlich	jährlich	jährlich
Lichtmessung	alle 3 Jahre	alle 3 Jahre	regelmäßig (alle 2 Jahre)

Erweiterte Prüfanforderungen für elektrisch betriebene optische Sicherheitsleitsysteme



- Prüfungen müssen von einer qualifizierten Elektrofachkraft ausgeführt werden.
- Es wird in einfache und größere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unterschieden. Größere Arbeiten sind von einer für das jeweilige Sicherheitsleitsystem speziell zertifizierten Fachfirma durchzuführen.
- Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken aller Komponenten eines elektrisch betriebenen optischen Sicherheitsleitsystems mit der(den) Sicherheitsbeleuchtungsanlage(n) ist zu prüfen.
- Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken aller Komponenten eines elektrisch betriebenen optischen Sicherheitsleitsystems mit der(den) vorhandenen Gefahrenmeldeanlage(n) ist zu prüfen – Wirk-Prinzip-Prüfung.
- Sicherheitsleitsysteme sind nach definierten Vorgaben an die aktuelle Gefährdungssituation anzupassen.
- Schäden oder Mängel, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sind innerhalb von 24 h zu beseitigen.

FAQs - Häufige Fragen und unsere Antworten

Lesen Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen an uns auf der Homepage oder adressieren Sie Ihre offenen Fragen direkt an unser Expertenteam.



Zu den FAQs
notlicht.at/de/vorschriften/faq



din-Sicherheitstechnik

din-Dietmar Nocker Sicherheitstechnik GmbH & Co KG

Kotzinastraße 5-7, 4030 Linz, Österreich

+43 732 7708 11-0

office@din-notlicht.at

www.notlicht.at

09/2021 | Technische Änderungen vorbehalten.

Diese Normenkurzübersicht stellt einen Auszug über die wichtigsten Normen und Richtlinien dar und hat keine Gewähr auf Vollständigkeit. Die Begrifflichkeit OVE Richtlinie R12-2 beinhaltet auch die OVE Richtlinie R12-2/AC, Ausgabe 2019-07-01 (Berichtigung).